

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 671/2019 vom 22.05.2019

### **Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe vom 12.03.2019**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. November 2018 aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 NRW. S. 90), beschlossen, die Satzung des Zweckverbandes vom 17. Oktober 2007 zu ändern und ihr folgende Fassung zu geben:

#### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Der Kreis Recklinghausen und die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen bilden nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband (Freiverband).

#### **§ 2 Name, Sitz, Siegel**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Recklinghausen.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel in abgewandelter Form. Das Siegel enthält das Landeswappen im unteren Halbkreis und die Bezeichnung der siegelführenden Stelle als Inschrift im oberen Halbkreis gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (SGV. NRW. 113).

#### **§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband ist Träger des „Studieninstituts für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe“ (Institut). Das Institut wird auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
info@kreis-re.de  
www.kreis-re.de

(2) Das Institut hat die Aufgaben, den Dienstkräften der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes und den Dienstkräften der kreisangehörigen Städte des Kreises Recklinghausen durch ein planmäßiges Studium eine gründliche theoretische, aber gleichwohl praxisbezogene Berufsausbildung zu vermitteln, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und fachliche Fortbildung zu betreiben.

(3) Das Institut hat ferner die Aufgabe, bei der Auslese der Bewerber die Anstellungsbehörden zu beraten und zu unterstützen.

(4) Das Institut ist grundsätzlich nur für sein Einzugsgebiet zuständig. Dienstkräfte gebietsfremder Gemeinden und Gemeindeverbände können zu Lehrgängen nur zugelassen werden, wenn das zuständige Studieninstitut zustimmt, die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die vorrangigen Lehrgangsplanungen des Instituts nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt für die Bewilligung von Ausnahmeanträgen, die die gebietsangehörigen Anstellungskörperschaften aus besonderen Gründen beim Institut für ihre Dienstkräfte zum Zwecke des Besuchs von Lehrgängen bei anderen Studieninstituten stellen.

(5) Das Institut kann auch Dienstkräfte anderer Verwaltungen, Körperschaften und Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, ausbilden, fortbilden und prüfen; Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn sich der Sitz der Dienststelle außerhalb des Institutsgebiets befindet.

(6) Bei Fortbildungsveranstaltungen, mit Ausnahme des Besuchs von Angestelltenlehrgängen, gilt der Gebietsgrundsatz nur nach Maßgabe der Absprachen unter den Studieninstituten und ihrer Leitstelle.

#### **§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Kreis Recklinghausen entsendet 8, die Stadt Bottrop 2 und die Stadt Gelsenkirchen 5 Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

#### **§ 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wählt bei ihrer ersten Sitzung, die das nach Lebensalter älteste Mitglied einberuft und leitet, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Für das Wahlverfahren ist § 50 Abs. 2 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

#### **§ 6 Sitzungen**

(1) Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen können diese nach Bedarf stattfinden. Eine Sitzung ist - auf Verlangen unverzüglich - einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Verbandsvorsteher unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich vom Vorsitzenden verlangen.

(2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher fest. Zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Vorstandsvorsteher und der Studienleiter schriftlich einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Sitzungstage müssen wenigstens 8 volle Tage liegen, den Tag der Absendung nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind gem. § 15 dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten, sofern sie Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen,
- b) Auftragsvergaben,
- c) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses.

Sollen andere Angelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, gilt § 48 Abs. 2 und 3 GO NRW (Ausschluss der Öffentlichkeit) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(4) Sofern der Vorstandsvorsteher nicht selbst Mitglied der Verbandsversammlung ist, nimmt er, ebenso wie der Studienleiter, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 7 Abstimmungen**

(1) Für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gilt § 49 GO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

## **§ 8 Niederschrift**

(1) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Schriftführer ist der Geschäftsführer des Zweckverbandes; sein Vertreter wird vom Vorstandsvorsteher berufen.

## **§ 9 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

- a) den Erlass und die Änderungen der Verbandssatzung,
- b) den Erlass und die Änderungen der Institutsordnung (§ 12),
- c) den Erlass und die Änderung der Entgeltordnung (§ 13 Abs. 3),
- d) den Erlass und die Änderungen der Prüfungsordnungen,
- e) die Ernennung, die Beförderung und Entlassung des Studienleiters, seines Stellvertreters - einschließlich ihrer Bestellung - und der anderen hauptamtlichen Lehrkräfte und des Geschäftsführers des Zweckverbandes sowie anderer Beamter des Zweckverbandes bzw. die entsprechenden arbeitsrechtlichen Entscheidungen,
- f) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen tariflich Beschäftigten des Instituts ab Entgeltgruppe 10,
- g) den Erlass der Haushaltssatzung nebst Stellenplan und die Festsetzung der Verbandsumlage,
- h) die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- i) die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Ist die Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Verbandsvorsteher zusammen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(4) Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers. Sie ist von diesem über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Sie kann von dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen.

(5) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Zweckverbandes und Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

## **§ 10 Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher ist zugleich Institutsvorsteher. Er wird auch in dieser Funktion von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Unbeschadet seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet der Verbandsvorsteher über alle Beschaffungen auf der Grundlage des Haushaltsplans. Hierbei ist er an das von der Verbandsversammlung für das laufende Haushaltsjahr beschlossene Beschaffungsprogramm für nicht geringwertige Vermögensgegenstände gebunden.

(4) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus; § 53 GO NRW (Behandlung der Beschlüsse) in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

(5) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Studienleiters und der weiteren Dienstkräfte des Zweckverbandes. Über Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von tariflich Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 entscheidet der Vorstandsvorsteher nach Maßgabe des Stellenplans.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Studienleiter oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. In diesem Zusammenhang können Vertretungsbefugnisse auch Dienstkräften des Zweckverbandes (§ 11) durch den Vorstandsvorsteher eingeräumt werden. § 56 Abs. 3 (ausdrücklich Bevollmächtigter) und Abs. 4 (Folgen einer Formverletzung) der GO NRW in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

## **§ 11 Bedienstete des Zweckverbandes**

(1) Der Studienleiter ist Beamter des Zweckverbandes.

(2) Die sonstigen hauptamtlichen Lehrkräfte des Instituts und der Geschäftsführer des Zweckverbandes sind Beamte oder tariflich Beschäftigte des Zweckverbandes.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts können als Beamte oder tariflich Beschäftigte des Zweckverbandes eingestellt werden.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher oder seinen Stellvertreter. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher oder seinen Stellvertreter.

## **§ 12 Institutsordnung**

(1) Zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Institutsordnung ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erforderlich.

(2) Die Institutsordnung und ihre Änderungen sind nach Vorlage des Protokolls (§ 8 Abs. 1) vom Institutsvorsteher auszufertigen. Die Ausfertigung ist den Anstellungskörperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 bekanntzugeben und am Bekanntmachungsbrett im Institut durch 3-wöchigen Aushang zu veröffentlichen. Auf den wesentlichen Inhalt der Institutsordnung hat der Studienleiter oder eine hauptamtliche Lehrkraft zu Beginn des Lehrgangs hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Lehrgangsteilnehmer darüber zu informieren, dass die Institutsordnung jederzeit zur Einsicht zur Verfügung steht.

### **§ 13 Wirtschaftsführung, Entgelte und Verbandsumlage**

(1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW. Die Aufgaben des Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses nach der GO NRW nimmt die Zweckverbandsversammlung wahr.

(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kasse des Kreises wahrgenommen. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung eine andere Regelung beschließen. Diese bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden jährlich abwechselnd wahrgenommen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Recklinghausen, das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bottrop und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen.

(3) Für die Tätigkeit des Instituts können von den Anstellungskörperschaften der Teilnehmer Entgelte nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entgeltordnung gefordert werden. Für Mitarbeiter von Anstellungskörperschaften und Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 kann die Entgeltordnung jeweils eine höhere Belastung vorsehen. Die Entgeltordnung und ihre Änderungen sind den Verbandsmitgliedern und den kreisangehörigen Städten des Kreises Recklinghausen bekanntzugeben. Das gleiche gilt für sonstige Anstellungskörperschaften, soweit sie tatsächlich betroffen sind. § 15 findet keine Anwendung.

(4) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes entstehenden Aufwendungen nicht durch eigene Erträge des Zweckverbandes gedeckt werden, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

(5) Die Umlage bemisst sich nach dem Stellensoll für Beamte und Angestellte in den Stellenplänen der Verbandsmitglieder. Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Beamten und Angestellten in den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Verbandsmitglieder. Nicht berücksichtigt werden die Beamten und Angestellten in Krankenhäusern sowie in Senioren- und Pflegeheimen. Teilzeitstellen werden als Vollzeitstellen gezählt. Maßgebend ist jeweils das Stellensoll nach den Stellenplänen des abzuschließenden Haushaltsjahres (Stichtag 30.06.). Die Beamten und Angestellten der kreisangehörigen Städte werden dem Stellensoll des Kreises Recklinghausen zugezählt.

(6) Erstmals für das Haushaltsjahr 2008 ist für die Berechnung der Umlage maßgeblich der Durchschnitt der für die Haushaltsjahre 2003 bis 2007 nach Abs. 5 ermittelten Werte, so wie sie den jeweiligen Haushaltssatzungen des Zweckverbandes zu Grunde gelegt worden sind. Dieser Wert gilt auch für die künftigen Haushaltsjahre, solange bis ein Mitglied des Zweckverbandes schriftlich beim Vorstandsvorsteher widerspricht. Der Eingang des Widerspruchs beim Vorstandsvorsteher führt dazu, dass spätestens mit Wirkung für das übernächst folgende Haushaltsjahr eine neue Regelung in der Verbandssatzung getroffen werden muss.

(7) Die Verbandsmitglieder stellen, soweit in Orten ihres Gebietes Institutveranstaltungen durchgeführt werden, dem Institut die erforderlichen Räume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt nicht für die Räume des Studieninstituts am Sitz des Instituts sowie für Räume, über welche die Verbandsmitglieder selbst nicht unentgeltlich verfügen können.

## **§ 14 Auflösung**

(1) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Auflösung beschließen und die Verbandsmitglieder zustimmen. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie im Durchschnitt der letzten 5 Haushaltsjahre die Verbandsumlage zu leisten hatten. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.

(3) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Bediensteten des Zweckverbandes sowie ihrer Hinterbliebenen, solange und soweit nicht eine andere Verwendung und Versorgung der Bediensteten durchführbar ist. Die §§ 128 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S 3322), gelten entsprechend.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

(1) Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse <http://sel-dorsten.de/oeffentliche-bekanntmachungen/>. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist.

Die öffentlichen Bekanntmachungen veranlasst der Vorstandsvorsteher. Er übt die Kompetenzen aus, welche nach der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2015 (GV. NRW. S.741) dem Bürgermeister zugewiesen sind.

(2) Die Bezirksregierung hat die Verbandssatzung und ihre Änderungen sowie etwaige Genehmigungen in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen. Der Kreis Recklinghausen, die Stadt Bottrop und die Stadt Gelsenkirchen haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird nach den in der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen, der Stadt Bottrop und der Stadt Gelsenkirchen festgelegten Vorschriften für die öffentliche Bekanntmachung - einschließlich der Vorschriften für den Bekanntmachungsnotfall - verfahren.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.